

PATIENTENVERFÜGUNG
UND
VORSORGEVOLLMACHT
—
ICH BESTIMME SELBST

Begriffsklärung

Was ist eine Vorsorgevollmacht?

- Mithilfe einer Vorsorgevollmacht ermächtigen Sie eine oder mehrere Personen, sogenannte Bevollmächtigte, Sie in bestimmten Angelegenheiten zu vertreten, wenn Sie aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr selbst handeln können.

Was ist eine Patientenverfügung?

- In der Patientenverfügung wird festgelegt, welche medizinischen Handlungen durchgeführt oder unterlassen werden sollen, etwa im Endstadium einer tödlich verlaufenden Krankheit oder ähnlicher Krankheitsbilder.



Zweck einer Vorsorgevollmacht

Wozu benötige ich eine Vorsorgevollmacht?

- Zur Vermeidung eines möglicherweise nicht sorgfältig ausgewählten gesetzlichen Betreuers bzw. eines Fremden. Dieser könnte über mich und meine Vermögensangelegenheiten bestimmen.



Was sind die häufigsten Anwendungsgebiete einer Vorsorgevollmacht?

- **Gesundheitssorge**
 - Durchsetzung der Patientenverfügung
 - Freiheitsentziehende Maßnahmen
- **Vermögenssorge / rechtliche Angelegenheiten**
 - Versorgungsangelegenheiten (Pension/Rente)
 - Regelungen zum Aufenthalt (Kliniken / Pflegeheim)
 - Post- und Fernmeldegeheimnis, insb. E-Mail-Konten

Zweck einer Patientenverfügung

Wozu benötige ich eine Patientenverfügung?

- Damit ein schmerzfreies Ableben möglich ist und ich kein „Opfer“ der Apparatedizin werde und meine behandelnden Ärzte Anweisungen haben, die für sie verbindlich sind.

Was sind Regelungsinhalte einer Patientenverfügung?

- Grundsatz
- Lebenserhaltende Maßnahmen
- Künstliche Ernährung und Flüssigkeitszufuhr
- etc.



Ankreuzformulare?

PRESSEMITTEILUNG DES BUNDES- GERICHTSHOFS VOM 9. AUGUST 2016

Anforderungen an Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung im Zusammen-
hang mit dem Abbruch lebenserhaltender Maßnahmen (Auszug)

Beschluss vom 6. Juli 2016 - XII ZB 61/16

Der u.a. für Betreuungssachen zuständige XII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat sich mit den Anforderungen befasst, die eine Vorsorgevollmacht und eine Patientenverfügung im Zusammenhang mit dem Abbruch von lebenserhaltenden Maßnahmen erfüllen müssen.

Die 1941 geborene Betroffene erlitt Ende 2011 einen Hirnschlag. Noch im Krankenhaus wurde ihr eine Magensonde gelegt, über die sie seitdem ernährt wird und Medikamente verabreicht bekommt. Im Januar 2012 wurde sie in ein Pflegeheim aufgenommen. Die zu diesem Zeitpunkt noch vorhandene Fähigkeit zur verbalen Kommunikation verlor sie infolge einer Phase epileptischer Anfälle im Frühjahr 2013. Die Betroffene hatte 2003 und 2011 zwei wortlautidentische, mit „Patientenverfügung“ betitelte Schriftstücke unterschrieben. In diesen war niedergelegt, dass unter anderem dann, wenn aufgrund von Krankheit oder Unfall ein schwerer Dauerschaden des Gehirns zurückbleibe, „lebensverlängernde Maßnahmen unterbleiben“ sollten. An die „Patientenverfügung“ angehängt war die einer ihrer drei Töchter erteilte Vorsorgevollmacht, dann an ihrer Stelle mit der behandelnden Ärztin alle erforderlichen Entscheidungen abzusprechen, ihren Willen im Sinne dieser Patientenverfügung einzubringen und in ihrem Namen Einwendungen vorzutragen, die die Ärztin berücksichtigen solle.

Außerdem hatte die Betroffene 2003 in einer notariellen Vollmacht dieser Tochter Generalvollmacht erteilt. Diese berechnete zur Vertretung auch in Fragen der medizinischen Versorgung und Behandlung. Die Bevollmächtigte könne „in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, in eine Heilbehandlung oder in die Durchführung eines ärztlichen Eingriffs einwilligen, die Einwilligung hierzu verweigern oder zurücknehmen.“ Die Vollmacht enthielt zudem die Befugnis, über den Abbruch lebensverlängernder Maßnahmen zu entscheiden mit dem Zusatz, dass die Betroffene im Falle einer zum Tode führenden Erkrankung keinen Wert auf solche Maßnahmen lege, wenn feststehe, dass eine Besserung des Zustands nicht erwartet werden könne.

Die Bevollmächtigte und die die Betroffene behandelnde Hausärztin sind übereinstimmend der Auffassung, dass der Abbruch der künstlichen Ernährung gegenwärtig nicht dem Willen der Betroffenen entspricht. Demgegenüber vertreten die beiden anderen Töchter der Betroffenen die gegenteilige Meinung und haben deshalb beim Betreuungsgericht angeregt, einen sog. Kontrollbetreuer nach § 1896 Abs. 3 BGB zu bestellen, der die ihrer Schwester erteilten Vollmachten widerruft. Während das Amtsgericht dies abgelehnt hat, hat das Landgericht den amtsgerichtlichen Beschluss aufgehoben und eine der beiden auf Abbruch der

Dt. Ärzteblatt, 9. August 2016:
„Nach dem Beschluss sind Millionen Deutsche aufgefordert, ihre Dokumente zu überprüfen“, sagte Eugen Brysch, Vorstand der Deutschen Stiftung Patientenschutz. Ankreuzformulare seien in der Regel unzureichend und würden die Verfasser in falscher Sicherheit wiegen. Nach Angaben der Stiftung haben rund dreißig Prozent der Deutschen bislang eine Patientenverfügung abgefasst.



Dieser Artikel wurde ausgedruckt unter der Adresse:
www.tagesschau.de/inland/patientenverfuegung-bgh-101.html



BGH präzisiert Anforderungen
Patientenverfügung muss konkret sein

Stand: 09.08.2016 15:46 Uhr

T... Online

BGH: Oft zu ungenau

So formulieren Sie die Patientenverfügung richtig

11.08.2016, 08:26 Uhr | dpa, t-online.de



Die Patientenverfügung sollte sorgfältig verfasst werden. (Quelle: Thinkstock by Getty-Images)

Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts

- Tritt am 01.01.2023 in Kraft
- Wichtig in der Beratungspraxis wird § 1358 BGB (Gegenseitige Vertretung von Ehegatten in Angelegenheiten der Gesundheitssorge) werden.
 - Allerdings sehr begrenzter Geltungsbereich des Notvertretungsrechts:
 - Nur Eheleute
 - Nur Gesundheitssorge
 - Nicht wenn eine Vorsorgevollmacht besteht oder solange ein Betreuer bestellt wurde
 - Nur innerhalb von sechs Monaten
- Daher ist es weiterhin wichtig, sich mittels einer Vorsorgevollmacht abzusichern.
- Künftig wird auch die Befähigung des potenziellen Betreuers geprüft. Dies kann unter Umständen dazu führen, dass dafür angedachte Familienmitglieder mangels Eignung nicht zum Betreuer ernannt werden können, da zur Prüfung der Eignung Führungszeugnis und Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis vorzulegen sind.

